

		AZ:	61.1 / Herr Denfeld
--	--	-----	---------------------

Mitteilung-Nr.: 0536/2013/MV

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Bau- und Vergabeausschuss	15.03.2018	Ö	Kenntnisnahme

Betreff:

Straßenausbaubeiträge Amtmannstraße

Begründung:

Zum Verständnis wird der folgende Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses vom 08.02.2018 wiedergegeben:

„6.2 . Straßenausbaubeiträge Amtmannstraße

Herr Kubiak beantwortet mündlich die Anfrage von Herrn Holtz, ob der im Rechtsstreit bezüglich der Straßenausbaubeiträge in der Amtmannstraße getroffene Vergleich auch für die nicht an der Klage beteiligten Anwohner angewendet werden kann.

Der Ausschuss nimmt die mündlichen Ausführungen von Herrn Kubiak zur Kenntnis und bittet um eine schriftliche Ausführung im Protokoll, damit die Ausschussmitglieder auf die Antwort in der nächsten Sitzung eingehen können. Daher wird dieser Tagesordnungspunkt in der Märzsession erneut auf die Tagesordnung gesetzt.

Die vollständige Beantwortung lautet wie folgt:

„Mit Beitragsbescheiden vom 11.01.2016 wurden die Anlieger des Straßenzuges Amtmannstraße / Emil-Köster-Straße für die Erneuerung der Fahrbahndecke zu Straßenbaubeiträgen herangezogen. Die dagegen eingelegten Widersprüche wurden in den folgenden Monaten zurückgewiesen. Daraufhin wurde von zwei Widerspruchsführern Klage vor dem Verwaltungsgericht eingereicht, die Beitragsbescheide der übrigen Widerspruchsführer, die keine Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben haben, wurden genauso bestandskräftig wie zuvor schon die Beitragsbescheide derjenigen, die keinen Widerspruch eingelegt hatten.

Vor dem Verwaltungsgericht Schleswig wurden mit den Klägern Vergleiche abgeschlossen, die eine Teilrückzahlung der Beiträge beinhalteten. Wer geklagt hat, bekommt somit aufgrund der Vergleiche eine entsprechende Erstattung. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass Kläger ein Kostenrisiko zu tragen haben.

Es gibt keine Rechtsgrundlage für eine nachträgliche Übertragung von Rechtsprechung oder gerichtlichen Vergleichen auf Fälle, die aufgrund bestandskräftiger Bescheide bereits abgeschlossen sind. Es besteht die generelle Handlungsweise der Verwaltung in den verschiedensten Bereichen, gerichtliche Entscheidungen oder Vergleiche nicht rückwirkend auf bereits abgeschlossene Verfahren zu übertragen. Dies ist eine grundsätzliche Basis des Verwaltungshandelns in Deutschland. Jede andere Entscheidung würde dieser klaren und einheitlichen Handlungsvorgabe widersprechen und in einer unüberschaubaren Anzahl von längst abgeschlossen Fällen aus sämtlichen Bereichen der Verwaltung den Wunsch nach einer entsprechenden Verfahrensweise hervorrufen.

Daher kommt eine entsprechende Rückzahlung an diejenigen, deren Verfahren bestandskräftig abgeschlossen waren und die folglich keinen Rückzahlungsanspruch haben, nicht in Betracht.

Es wird insofern auch auf die Mitteilungsvorlage Nr. 0509/2013/MV für die Ratsversammlung am 13.02.2018 verwiesen.“

Herr Holtz und andere Ausschussmitglieder haben noch die folgenden Nachfragen, die in der Märzsession beantwortet werden sollen:

1. Welche Überlegungen lagen dem damaligen Vergleich zugrunde?
2. Um welche Beträge handelt es sich bei der Vergleichsregelung?
3. Es sollen Ausführungen darüber erfolgen, warum diese Fragen, wie von Herrn Kubiak erklärt, nicht in einer öffentlichen Sitzung behandelt werden können.

Der Ausschuss beschließt einstimmig wie vorgeschlagen (erneute Vorlage) zu verfahren.“

Die Nachfragen werden wie folgt beantwortet:

Frage:

1. Welche Überlegungen lagen dem damaligen Vergleich zugrunde?

Antwort:

Die Einzelrichterin des Verwaltungsgerichtes hatte in der mündlichen Verhandlung zu erkennen gegeben, dass sie die Gesetzeslage in diesen beiden Fällen als nicht eindeutig einschätzt und daraufhin einen Vergleich vorschlägt. Dieser wurde von der Stadt und den beiden Klägern angenommen. Seitens der Stadt lag die Überlegung zugrunde, dass sich der Beitragsausfall als relativ gering im Vergleich zu dem Risiko des unsicheren Ausgangs einer weitergehenden Prozessführung, ggf. auch vor dem OVG, und den ggf. damit verbundenen Gerichtskosten darstellte.

Frage:

2. Um welche Beträge handelt es sich bei der Vergleichsregelung?

Antwort:

Hinsichtlich einer genauen Angabe der Beträge wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen. Den beiden Klägern wurden auf der Grundlage des Vergleiches jeweils Beträge von rund 150,00 € erstattet. Es ging um die Einstufung der Straße in die Straßenkategorien der Straßenbaubeitragssatzung der Stadt sowie die mögliche Heranziehung eines separaten weiteren Grundstückes im Rahmen der Beitragsverteilung. Grundsätzlich wurden die Bescheidsachverhalte vom Gericht als richtig veranlagt beurteilt.

Frage:

3. Es sollen Ausführungen darüber erfolgen, warum diese Fragen, wie von Herrn Kubiak erklärt, nicht in einer öffentlichen Sitzung behandelt werden können.

Antwort:

Das Steuergeheimnis gilt entsprechend auch für andere öffentliche Abgaben wie z. B. Beiträge. Für die Straßenbaubeiträge ergibt sich dies aus § 11 KAG i. v. m. § 30 AO. Es ist daher nicht zulässig, in einer öffentlichen Sitzung über konkrete Beitragsfälle zu sprechen.

Fazit:

Es hätte eine Entscheidung geben können, ob die Straßenkategorie richtig gewählt wurde. Es gab jedoch kein Urteil, es gibt einen Vergleich zur Güte. Eine fehlerhafte Bescheidung liegt nicht vor.

Im Auftrage

Dr. Olaf Tauras
Oberbürgermeister

Thorsten Kubiak
Stadtbaurat